



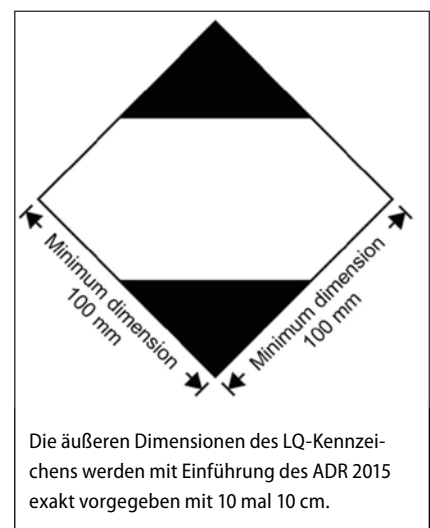
800 Mal reduziert

Übergangsfrist Einige nutzen die Regelung zur Beförderung begrenzter Mengen nach altem ADR-Recht aus dem Jahr 2009 bis zum allerletzten Ende. Denn so manche Mengengrenze liegt mit dem neuen Recht niedriger.

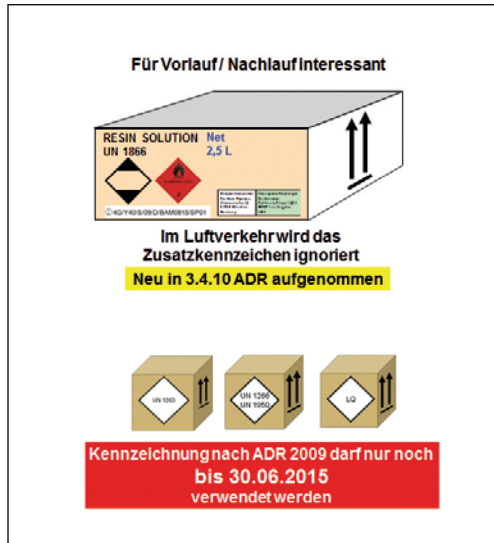
Eine viereinhalbjährige Übergangsfrist endet nun, denn die Anwendung der Regelungen für den Transport begrenzter Mengen nach ADR 2009 läuft am 30. Juni 2015 endgültig aus. Das bedeutet, die alten LQ-Codes LQ0 bis LQ28 haben dann ausgedient. Ab 1. Juli 2015 darf nur noch das mit dem ADR 2011 eingeführte neue Kennzeichen (schwarz-weiß-Kennzeichen) verwendet werden. Die alten Raute mit der UN-Nummer oder der Aufschrift „LQ“ können dann endgültig entsorgt werden.

Firmen, die noch nicht umgestellt haben, müssen sich nun beeilen. Insbesondere in den über 800 Fällen, bei denen die Mengengrenzen pro Innenverpackung reduziert worden sind, besteht Handlungsbe-

darf. Dies betrifft beispielsweise Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage, welches im Regelfall der UN 1987, Alkohole, n.a.g. zugeordnet ist. Bei den Konzentraten der Verpackungsgruppe II erfolgte eine Reduzierung von früher drei Liter (bei Anwendung der Fußnote c) der Tabelle 3.4.6, die es nun nicht mehr gibt, konnten das auch Fünf-Liter-Kanister sein) auf nur noch einen Liter. Entweder müssen die Innenverpackungen an die neue Regelung angepasst werden oder die Transporte können nicht mehr unter den erleichterten Bedingungen für begrenzte Mengen durchgeführt werden. Aber auch bei den neuen Regelungen im Kapitel 3.4 hat sich mit 2015 etwas getan.



Die äußeren Dimensionen des LQ-Kennzeichens werden mit Einführung des ADR 2015 exakt vorgegeben mit 10 mal 10 cm.



Im Übrigen ändert sich nicht viel, die Randlinie muss nach wie vor mindestens zwei Millimeter breit sein und eine Verkleinerung auf 50 x 50 Millimeter ist auch wie bisher zulässig bei kleinen Versandstücken. Hier wird die Breite der Randlinie allerdings jetzt auf einen Millimeter festgelegt, dazu gab es bisher keine Festlegung. Unter 3.4.10 wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der Vorlauf sowie Nachlauf zu und von den Flughäfen nun eindeutig regelt. Versandstücke, die für den Luftverkehr vorbereitet sind, dürfen zusätzlich mit

dem Kennzeichen für begrenzte Mengen gemäß ADR gekennzeichnet werden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Mengengrenzen gemäß ADR für die limited quantities eingehalten sind. Damit gelten für den Vorlauf zum Flughafen oder den Nachlauf vom Flughafen die Erleichterungen des Kapitels 3.4 des ADR und bei Kontrollen kommt es nicht mehr zu Problemen wie in früheren Zeiten. Den Checker am Flughafen interessiert das Kennzeichen nicht, solange kein „Y“ darin enthalten ist.

*Jürgen Werny
Gefahrgutexperte, München*

Nicht überall so großzügig

Vergleich Der Grad der Erleichterung beim Transport begrenzter Mengen fällt je nach Verkehrsträger unterschiedlich hoch aus. Am meisten profitiert der Straßentransport von den Regelungen zu „Limited Quantities“.

Der Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des ADR/RID stellt eine wesentliche Erleichterung für den Versender und Beförderer dar, da mit Ausnahme der in Kapitel 3.4 aufgeführten Bedingungen inklusive der Querverweise auf bestimmte andere Teile des ADR keine weiteren Vorschriften des ADR/RID zu beachten sind. Lediglich die Hinweispflichten des Auftraggebers des Absenders gegenüber dem Absender, des Absenders gegenüber dem Beförderer und des Verladers gegenüber dem Fahrer gemäß GGVSEB kommen noch als weitere Auflagen hinzu. Begrenzte Menge bedeutet generell „begrenzt pro Versandstück“ und nicht be-

grenzt pro Fahrzeug/Wagen oder Beförderungseinheit. Viele Beteiligte, nicht zuletzt viele Fahrer im Straßentransport verwechseln die Regelung für begrenzte Mengen mit der so genannten „1000-Punkte-Regelung“ gemäß 1.1.3.6 des ADR. Letztgenannte Regelung legt anhand der Beförderungskategorie des Gefahrguts aus der Spalte 15 der Gefahrguttabelle fest, ab welcher Menge beim Versandstücktransport die Beförderungseinheit zwingend mit orangefarbenen Warntafeln zu kennzeichnen ist. Beim Transport begrenzter Mengen dagegen kann ein 40-Tonner vollgeladen werden, ohne dass orangefarbene Warntafeln anzubringen

sind. Lediglich ab acht Tonnen Bruttogewicht der Ladung ist das Kennzeichen für begrenzte Mengen an der Beförderungseinheit anzubringen. Im Seeverkehr sind die Freistellungen nicht ganz so großzügig wie im ADR/RID. Hier ist ein Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) immer erforderlich und die Güterbeförderungseinheit (CTU) ist grundsätzlich kennzeichnungspflichtig, bereits bei einem einzigen Versandstück mit Gefahrgut in begrenzten Mengen. Hauptgrund für die Anwendung der Transportart „Begrenzte Menge“ ist beim Seetransport, dass man die ansonsten sehr strengen Trennvorschriften des Ka-



Alle Verkehrsträger

Übersicht Vergleichende Tabelle zu den Regelungen für den Transport begrenzter Mengen im Straßen-, Eisenbahn-, See- als auch im Luftverkehr.

Download unter

www.gefahrgut-online.de, Rubrik Vorschriften

pitels 7.2 IMDG-Code nicht anwenden muss.

Eine Ausnahme für den Luftverkehr

Im Luftverkehr dagegen hält man von solchen Freistellungen nicht sehr viel, weshalb zahlreiche Luftverkehrsgesellschaften, unter anderem die Lufthansa, den Transport begrenzter Mengen auf ihren Maschinen nicht erlauben und diese Transportart im Luftverkehr fast nicht vorkommt. Einzige Ausnahme ist der Versand von Konsumgütern unter der ID 8000, die im Bereich der Kosmetikindustrie sehr beliebt ist.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Gefahrgutüberwachung eine/n

Techn. Oberinspektor/-in

BesGr. A 10 BesO

Zu Ihren Aufgaben gehören: Leitung der Sachrate »Gefahrgutangelegenheiten«; Gefahrgutsachbearbeiter/in für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt; Identifizierung des behörden- und des unternehmensbezogenen Gefährdungspotenzials; Einteilung in Prüfkategorien sowie Festlegung der Kontrollintervalle; Schnittstellenkontrollen in verkehrsübergreifenden Gefahrgutübergabebereichen (z. B. Straße/Eisenbahn/Binnen- und Seeschiff- sowie Luftverkehr); Spitzensachbearbeitung in der Überwachung der Beförderung von Gefahrgütern auf Firmengeländen; Überprüfungen von Straßenfahrzeugen auf Firmengeländen und im öffentlichen Verkehrsraum; Kontrollen vor und während des Transportvorgangs von radioaktiven Stoffen; Erteilen von Fahrwegenehmigungen; Erstellung von Kontrollberichten; Teilnahme an Widerspruchsverfahren und Gerichtsterminen; regelmäßige Teilnahme an Seminaren zu Gesetzesänderungen; Durchführung des Berichtswesens; Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit; Mitarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Kontroll- und Beratungsstrategien; Vertretung der Sachgebietsleitung.

Wir erwarten: Abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Dipl.-Ing. FH) in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich (vorzugsweise Umwelttechnik, Sicherheitstechnik, Fahrzeugtechnik, Chemie, Biologie) mit der Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation; abgeschlossene Ausbildung als Gefahrgutbeauftragte/r für die einzelnen o. a. Verkehrsträger; Schulungsnachweis für den Luftverkehr nach IATA-DGR Kat. 6 wünschenswert; Führungserfahrung; hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit; Durchsetzungsfähigkeit und Sicherheit im Auftreten; selbstständige Arbeitsweise; Eigeninitiative und Flexibilität; gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit; sicherer Umgang mit den gängigen MS Office-Programmen; Fahrerlaubnis der Klasse B; uneingeschränkte gesundheitliche Einsatzfähigkeit; interkulturelle Kompetenz.

Hinweise: Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis nach EGr. 10 TVöD möglich.

Eine Ausbildung z. Hilfspolizeibeamten/-in ist vorgesehen. Die Ausübung der Tätigkeit kann gelegentlich auch außerhalb der üblichen Büroarbeitszeiten und in Uniform stattfinden.

Die Stadt Frankfurt am Main strebt an, den Anteil von Frauen in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen **Herr Möller** unter der Rufnummer (069) 212-43313 zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 08.05.2015** unter Angabe der **Kennziffer HH1100/0152** an den:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Straßenverkehrsamt, 36.1 Verwaltung und Organisation
Gutleutstraße 191, 60327 Frankfurt am Main